

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 30. Juni

1958

Datum	Inhalt	Seite
10. 6. 1958	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bildung von Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose	135
12. 6. 1958	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden	138
13. 6. 1958	Landesverordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung auf Seen)	139
23. 6. 1958	Landesverordnung über die Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen . . .	145
27. 6. 1958	Verordnung zur Durchführung von Art. 10 des Vergnügungssteuergesetzes	146

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Bildung von Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

Vom 10. Juni 1958

Auf Grund § 17 Nr. 3, §§ 17a, 18, 20, 21, 22, 29, 61a und 79 Abs. 2 des Vieuseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetz vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Landesverordnung über die Bildung von Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 28. August 1957 (GVBl. S. 205) erhält folgende Fassung:

Schutzgebiete zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

I. Regierungsbezirk Oberbayern

Im Landkreis Aichach die Gemeinde
Wollomoos

Im Landkreis Altötting die Gemeinden
Dorfen Oberkastl
Feichten Oberzeitlarn
Garching a. d. Alz Piesing
Guffham Tüßling
Haslbach Unterburgkirchen
Kirchweidach Unterkastl
Neukirchen a. d. Alz Unterneukirchen
Oberburgkirchen Wald a. d. Alz

Im Landkreis Bad Aibling die Gemeinden
Au b. Bad Aibling Litzldorf
Bad Aibling Wiechs
Feilnbach

Der Landkreis Berchtesgaden

Im Landkreis Dachau die Gemeinden
Ainhofen Kreuzholzhausen
Eichhofen Lauterbach
Feldgeding Schönbrunn
Frauenhofen Westerholzhausen

Im Landkreis Erding die Gemeinden
Gebensbach Moosen (Vils)
Grünbach Reichenkirchen

Grüntegernbach Steinkirchen
Hofstarring Sulding
Hohenpolding Taufkirchen (Vils)
Inning a. Holz Wambach
Kirchberg

Im Landkreis Ingolstadt die Gemeinden
Dünzlau Mühlhausen
Friedrichshofen Pettenhofen
Irgertsheim Winden

Im Landkreis Laufen die Gemeinden
Asten Kirchheim
Freutsmoos Palling
Kay Tyrlaching

Im Landkreis Miesbach die Gemeinden
Bad Wiessee Kreuth
Bayrischzell Rottach-Egern

Der Landkreis Mühldorf

Im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm die Gemeinden
Burgstall Haimpertshofen
Gotteshofen

Im Landkreis Rosenheim die Gemeinde
Degerndorf a. Inn

Der Landkreis Traunstein

Im Landkreis Wasserburg a. Inn die Gemeinden
Amerang Griesstätt
Au a. Inn Kirchensur
Evenhausen Klostersgarn
Fürholzen Oberornau
Gars Zillham
Gatterberg

II. Regierungsbezirk Niederbayern

Im Landkreis Eggenfelden die Gemeinden
Oberhöft Zell

Der Landkreis Griesbach i. Rottal

Im Landkreis Kötzing die Gemeinden
Blaibach Wolfersdorf

Im Landkreis Landshut die Gemeinden
Garnzell Vilsheim
Schatzhofen

Im Landkreis Mainburg die Gemeinden
Ebrantshausen Osseltshausen
Holzmannshausen Pötzmee
Larsbach Rudertshausen
Oberwangsbach

Im Landkreis Mallersdorf die Gemeinden

Allkofen	Oberdeggenbach
Asbach	Oberellenbach
Graßfing	Oberhaselbach
Haindling	Pullach
Inkofen	Süßkofen
Mallersdorf	Upfkofen

Im Landkreis Passau die Gemeinden

Altenmarkt	Heining
Bad Höhenstadt	Neuburg a. Inn
Dorfbach	Neuhaus a. Inn
Eglsee	Neukirchen a. Inn
Eholing	Sulzbach a. Inn
Engertsham	Voglarn
Fürstenzell	Vornbach

Im Landkreis Vilshofen die Gemeinde
Königbach

Im Landkreis Wegscheid die Gemeinden

Ederlsdorf	Lämmersdorf
Gottdorf	Wildenranna

Im Landkreis Wolfstein die Gemeinden

Fürsteneck	Perlesreut
------------	------------

III. Regierungsbezirk Oberpfalz

Im Landkreis Burglengenfeld die Gemeinden

Alberndorf	Neukirchen
Dinau	

Im Landkreis Eschenbach i. d. OPf. die Gemeinden

Filchendorf	Sassenreuth
Gunzendorf	Seienthal
Oberbibrach	Tremmersdorf
Pichlberg	

Der Landkreis Kemnath

Im Landkreis Nabburg die Gemeinden

Guteneck	Pischdorf
----------	-----------

Im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. die Gemeinden

Heng	Oberndorf
Kruppach	Pyrbaum
Leutenbach	Sengenthal
Oberhembach	Stauf

Im Landkreis Neunburg vorm Wald die Gemeinden

Altenschwand	Sonnenried
Fuhrn	

Im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinden

Bechtsrieth	Letzau
Bernstein	Pirk
Edeldorf	Reuth b. Erbdorf
Gailertsreuth	Schönbrunn
Hannersgrün	Schwarzenbach
Hauxdorf	Störnstein
Ilsebach	Wendersreuth
Kirchdemenreuth	Wildenreuth

Im Landkreis Riedenburg die Gemeinden

Buch	Wolfsbuch
Hattenhausen	Zell
Prunn	

Im Landkreis Roding die Gemeinden

Abtsried	Siegenstein
Kalsing	

Im Landkreis Sulzbach-Rosenberg die Gemeinden

Angfeld	Namsreuth
Augsberg	Sunzendorf

Im Landkreis Tirschenreuth die Gemeinden

Groschlattengrün	Poppenreuth
Hohenhard	Rodenzenreuth
Lengenfeld bei Groschlattengrün	Rosall
Pilmersreuth a. Wald	Walbenreuth

Im Landkreis Vohenstrauß die Gemeinden

Lennesrieth	Spielberg
-------------	-----------

Im Landkreis Waldmünchen die Gemeinde
Hocha

IV. Regierungsbezirk Oberfranken

Die kreisfreie Stadt Hof

Der Landkreis Bamberg

Im Landkreis Bayreuth die Gemeinden

Bärnreuth	Lehen
Busbach	Lessau
Creez	Lienlas
Forkendorf	Mengersdorf
Görschnitz	Pettendorf
Hauendorf	Seulbitz
Lankendorf	

Der Landkreis Coburg

Im Landkreis Ebermannstadt die Gemeinden

Hagenbach	Stücht
Hochstahl	Treppendorf
Huppendorf	Treunitz
Poxdorf	Wohlmannsgesees
Sachsendorf	

Im Landkreis Forchheim die Gemeinden

Neuses	Rüsselbach
--------	------------

Im Landkreis Höchstadt a. d. Aisch die Gemeinden

Biengarten	Münchaurach
Buch	Neuhaus
Dutendorf	Neundorf
Elsendorf	Oberndorf
Fetzelhofen	Pommersfelden
Gremsdorf	Sambach
Greuth	Schirnsdorf
Heppstädt	Schlüsselfeld
Heuchelheim	Stappach
Kleinweisach	Thüngfeld
Lonnerstadt	Wachenroth
Mailach	Zeckern
Mühlhausen	Zentbechhofen

Der Landkreis Hof

Der Landkreis Kronach

Im Landkreis Kulmbach die Gemeinden

Burghaig	Lösau
Danndorf	Menchau
Felkendorf	Oberdornlach
Heusch	Peesten
Höferänger	Proß
Hutsdorf	Schimmendorf
Katschenreuth	Schmeilsdorf
Kauerndorf	Wernstein
Kirchleus	Willmersreuth
Lehenthal	

Der Landkreis Lichtenfels

Im Landkreis Münchberg die Gemeinden

Förstenreuth	Meierhof
--------------	----------

Im Landkreis Naila die Gemeinden

Bad Steben	Reitzenstein
Carlsgrün	Rodesgrün
Dörnthal	Selbitz
Geroldsgrün	Steinbach b. Geroldsgrün
Haidengrün	Thierbach
Issigau	Volkmannsgrün
Kemlas	Weidesgrün
Neuhaus	Windischengrün
Obersteben	

Im Landkreis Pegnitz die Gemeinden

Christanz	Ottenberg
Haßlach	Ottenhof
Kirchahorn	Prebitz

Leutzdorf
Lindenhardt
Moggast
Morschreuth

Der Landkreis Rehau

Der Landkreis Stadtsteinach

Der Landkreis Staffelstein

Im Landkreis Wunsiedel die Gemeinden

Bernstein	Kothigenbibersbach
Birkenbühl	Neudes
Fischern	Schlottenhof
Grafenreuth	Stemmas
Großwendern	Thörlau
Hildenbach	Wölsau
Holenbrunn	Wölsauerhammer
Korbersdorf	

V Regierungsbezirk Mittelfranken

Die kreisfreie Stadt Rothenburg ob der Tauber

Der Landkreis Ansbach

Der Landkreis Dinkelsbühl

Im Landkreis Eichstätt die Gemeinden

Adelschlag	Konstein
Altendorf	Meilenhofen
Biesenhard	Mörnsheim
Breitenfurt	Mühlheim
Dollnstein	Obereichstätt
Eberswang	Rieshofen
Gammersfeld	Schernfeld
Hard	Schönau
Haunsfeld	Schönfeld
Inching	Wellheim

Im Landkreis Erlangen die Gemeinden

Adlitz	Marloffstein
Baiersdorf	Möhrendorf
Bubenreuth	Röckenhof
Buckenhof	Rosenbach
Fraunaurach	Spardorf
Kleingeschaidt	Wellerstadt
Kleinseebach	

Der Landkreis Feuchtwangen

Im Landkreis Fürth die Gemeinde
Fernabrünst

Der Landkreis Gunzenhausen

Im Landkreis Hersbruck die Gemeinden

Algersdorf	Kleedorf
Altensittenbach	Kruppach
Artelshofen	Kucha
Arzlohe	Oberkrumbach
Breitenbrunn	Offenhausen
Enzendorf	Pollanden
Grünreuth	Treif
Heldmannsberg	Viehhofen
Hubmersberg	Wallsdorf

Im Landkreis Hilpoltstein die Gemeinden

Aberzhausen	Schloßberg
Emsing	Titting
Laibstadt	Unterrödel
Liebenstadt	Weinsfeld

Der Landkreis Lauf (Pegnitz)

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch

Im Landkreis Nürnberg die Gemeinden

Dörlbach	Röthenbach b. Altdorf
Penzenhofen	Schwarzenbach
Rieden	

Der Landkreis Rothenburg ob der Tauber

Der Landkreis Scheinfeld

Im Landkreis Schwabach die Gemeinden

Beerbach	Obersteinbach ob Gmünd
Dürrenmungenau	Spalt
Großweingarten	Untereschenbach
Mosbach	Wernfels

Der Landkreis Uffenheim

Der Landkreis Weißenburg i. Bay.

VI. Regierungsbezirk Unterfranken

Die kreisfreie Stadt Bad Kissingen

Der Landkreis Alzenau i. UFr.

Im Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden

Haibach	Waldaschaff
Kleinostheim	Winzenhohl
Sailauf	

Im Landkreis Bad Kissingen die Gemeinden

Frauenroth	Reichenbach
Haard	Seubrigshausen
Nüdlingen	Windheim
Oehrberg	

Im Landkreis Bad Neustadt a. d. Saale die Gemeinden

Hohenroth	Unterebersbach
Leutershausen	Waldberg
Oberweißenbrunn	Wargolshausen
Schmalwasser	Wollbach
Schönau a. d. Brend	

Der Landkreis Brückenau

Der Landkreis Ebern

Im Landkreis Gemünden die Gemeinden

Aura i. Sinngrund	Mittelsinn
Fellen	Rengersbrunn
Harrbach	Weickersgrüben
Hofstetten	Wolfsmünster

Im Landkreis Gerolzhofen die Gemeinden

Atzhausen	Krauthem
Breitbach	Neuses a. Sand
Brünnau	Obereisenheim
Ebersbrunn	Rehweiler
Escherndorf	Rüdenhausen
Falkenstein	Untersambach
Feuerbach	Wohnau
Handthal	Wüstenfelden
Kleinrheinfeld	

Der Landkreis Hammelburg

Der Landkreis Haßfurt

Der Landkreis Hofheim i. UFr.

Im Landkreis Karlstadt die Gemeinden

Binsfeld	Himmelstadt
Büchold	Mühlbach

Im Landkreis Kitzingen die Gemeinden

Albertshofen	Rödelsee
Fröhstockheim	Schwarzenau
Großlangheim	Stadtschwarzach
Hoheim	Sulzfeld a. Main
Mainbernheim	Willanzheim
Prosselsheim	

Der Landkreis Königshofen i. Grabfeld

Im Landkreis Lohr a. Main die Gemeinden

Partenstein	Wiesthal
Rodenbach	Wombach
Rothenfels	

Im Landkreis Marktheidenfeld die Gemeinden

Glasofen	Neuenbuch
Kredenbach	Steinmark
Michelrieth	Zimmern

Der Landkreis Mellrichstadt

Im Landkreis Miltenberg die Gemeinden
 Beuchen Schippach
 Hambrunn Watterbach
 Ottorfszell Weckbach
 Preunschen Wenschkorf
 Richelbach

Im Landkreis Obernburg die Gemeinden
 Dornau Trennfurt
 Klingenberg a. Main Wildensee

Im Landkreis Ochsenfurt die Gemeinde
 Herchsheim

Im Landkreis Schweinfurt die Gemeinden
 Abersfeld Hausen
 Dittelbrunn Heidenfeld
 Ebertshausen Löffelsterz
 Euerbach Madenhausen
 Forst Schwebheim
 Grettstadt Sennfeld
 Hambach Zell

Im Landkreis Würzburg die Gemeinde
 Mühlhausen

VII. Regierungsbezirk Schwaben

Im Landkreis Dillingen a. d. Donau die Gemeinden

Bergheim Oberringingen
 Buggenhofen Schwenningen
 Burgmagerbein Stillnau
 Deisenhofen Thalheim
 Diemantstein Unterbissingen
 Gaishardt Unterliezheim
 Göllingen Unterringingen
 Hochstein Zöschingen
 Landshausen Zoltingen
 Leiheim

Der Landkreis Donauwörth

Im Landkreis Friedberg die Gemeinden

Baindlkirch Unterbergen
 Eismannsberg Zillenberg

Im Landkreis Füssen die Gemeinden

Buching Schwangau
 Eschach Trauchgau
 Hopfen am See Weißensee
 Rieden Zwieselberg
 Roßhaupten

In der Gemeinde Hopferau die Gemeindeteile
 Buchen, Heimen, Wiedemen

In der Gemeinde Pfronten die Gemeindeteile
 Berg, Halden, Kappe, Kreuzegg, Rehbichel, Rölfleuten, Steinach, Weißbach

In der Gemeinde Seeg der Gemeindeteil Sulzberg

Im Landkreis Günzburg die Gemeinden
 Kleinbeuren Wettenhausen
 Riedheim

Im Landkreis Kaufbeuren der Ortsteil Schwäbischhofen, Gemeinde Ketterschwang

Im Landkreis Memmingen die Gemeinden

Buxheim Heimertingen
 Frickenhausen

Im Landkreis Neuburg a. d. Donau die Gemeinden

Attenfeld Niederschönenfeld
 Ballersdorf Oberhausen
 Bergen Rohrbach
 Dezenacker Sinnig
 Mauern Stepperg
 Moos Trugenhofen

Im Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden

Leibi Oberfahlheim

Der Landkreis Nördlingen

Im Landkreis Sonthofen die Gemeinden
 Rauhenzell Unterjoch

In der Gemeinde Gunzesried die Gemeindeteile
 Gunzesried, Halden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1958 in Kraft.
 Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

München, den 10. Juni 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Otto Bezold, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden

Vom 12. Juni 1958

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Bayerischen Verfassung wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden vom 30. November 1956 (BayES III S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1958 (GVBl. S. 55) erhält folgende Fassung:

„Ernennungen und Beförderungen

(1) Für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften werden den Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen

a) die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten, die Anfechtung der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten und die Entscheidung über die Entlassung aus dem außerplanmäßigen Beamtenverhältnis;

b) die Ernennung zum planmäßigen Beamten und die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, bei Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;

c) die Versetzung, die Ruhestandsversetzung und die Entlassung der Beamten des einfachen, des mittleren und der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes, bei Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt.

(2) Für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften wird den Oberlandesgerichtspräsidenten ferner übertragen die Beförderung, bei Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt.

(3) Dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts werden für die planmäßigen Beamten des Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, für diese im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt, übertragen

a) die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes;

b) die Beförderung für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes;

c) die Versetzung, die Ruhestandsversetzung und die Entlassung für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.
 München, den 12. Juni 1958

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 Dr. Anker Müller, Staatsminister

Landesverordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schifffahrtsordnung auf Seen)

Vom 13. Juni 1958

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 und Art. 166 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 (BayBS II S. 471) in Verbindung mit § 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 (BayBS II S. 489), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (BayBS IV S. 257), wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern verordnet:

§ 1

Einteilung der Wasserfahrzeuge

Im Sinne dieser Schifffahrtsordnung sind

1. **Wasserfahrzeuge:**
alle zur Beförderung von Personen oder Gütern auf Gewässern bestimmten Fahrzeuge. Als solche gelten auch schwimmende Arbeitsgeräte und sonstige schwimmfähige Konstruktionen, es sei denn, daß sie für Transportleistungen nicht bestimmt sind.
2. **Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft:**
Fahrzeuge, die durch eigene Triebkraft bewegt werden, insbesondere Dampfschiffe, Dampfboote, Motorschiffe und Motorboote. Hierzu gehören auch Fahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbordmotoren oder Hilfsmotoren bewegt werden. Dagegen gelten Segelboote mit Außenbord- oder Hilfsmotoren nicht als Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft, wenn der Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird.
3. **Schiffe:**
ohne Rücksicht auf ihre Antriebskraft Wasserfahrzeuge mit mehr als 20 m Länge, gemessen in der Konstruktionswasserlinie (KWL),
Boote: alle übrigen Wasserfahrzeuge.
4. **Fahrgastschiffe und -boote:**
Schiffe oder Boote, die für die Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ausgenommen Mietboote.
5. **Mietboote:**
Boote, die gewerbsmäßig auf eine bestimmte Zeit Dritten mit oder ohne Führer zur Verfügung gestellt werden. Bei Mietbooten ohne eigenen Führer wird die Führung den Fahrgästen überlassen. Mietmotorboote dürfen ohne Führer nur vermietet werden, wenn ihre Motorstärke nicht mehr als 5 PS und die maximal mögliche Geschwindigkeit nicht mehr als 12 km/h beträgt.

§ 2

Privatrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Erlaubnis

(1) Wer die Seen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft (§ 1 Ziff. 2) befahren will, bedarf hierzu der privatrechtlichen Bewilligung des See-Eigentümers. Bei den im Staatseigentum stehenden Seen ist außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 30 Abs. 1 des Wassergesetzes erforderlich. Diese Erlaubnis wird für die Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietmotorboote vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, für die sonstigen Fahrzeuge von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk sich der betreffende See befindet. Für Seen, die im Staatseigentum stehen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis zusammen mit der privatrechtlichen Bewilligung der zuständigen Seenverwaltung erteilt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird diese Schifffahrtsordnung von der für den betreffenden See örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vollzogen.

(3) Für das Befahren der im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Seen mit Wasserfahrzeugen gilt neben den Bestimmungen dieser Schifffahrtsordnung die jeweilige Seeordnung der staatlichen Seenverwaltung.

§ 3

Beschaffenheit der Wasserfahrzeuge im allgemeinen

(1) Alle Wasserfahrzeuge müssen hinreichende Festigkeit und ihrem Verwendungszweck entsprechende Manövrierfähigkeit besitzen sowie fahrtüchtig sein, so daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und für die Schifffahrt vermieden wird und die Verpflichtungen aus dieser Schifffahrtsordnung erfüllt werden können. Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen den einschlägigen Vorschriften für den Schiffbau entsprechen und stets in betriebs sicherem Zustand sein.

(2) Für Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietmotorboote setzt die Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Beauftragten der in § 4 bestimmten untersuchenden Stelle die Höchstzahl der Personen, die an Bord mitgenommen werden darf, sowie die Mindestbesatzung fest. Die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze ist in den Fahrzeugen an gut sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift bekanntzumachen.

(3) Alle Wasserfahrzeuge müssen mit den vorgeschriebenen Signaleinrichtungen (Anlage 1) ausgerüstet sein.

(4) Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietboote müssen für die gesamte zugelassene Personenzahl gebrauchsfähige Rettungsmittel mitführen, es sei denn, daß die Fahrzeuge unsinkbar sind. Von den Rettungsmitteln müssen mindestens $\frac{1}{3}$ aus Hauptrettungsmitteln (Ringen, Westen, Gürteln, Kissen, Rettungsbooten, Flößen usw.) und $\frac{2}{3}$ aus Hilfsrettungsmitteln (schwimmfähigen Einrichtungsgegenständen mit dem nötigen Auftrieb) bestehen. Die Rettungsmittel müssen mindestens 7 kg Auftrieb je Person haben. Alle Rettungsmittel sind mit ihren Tragfähigkeiten in einem auf den Fahrzeugen aufliegenden Verzeichnis nachzuweisen. Fahrgastschiffe mit über 50 t Wasserverdrängung müssen mindestens 1 Rettungsboot oder ein ruderbares, leicht zu handhabendes Rettungsfloß mitführen. Mietboote, die Dritten ohne Führer überlassen werden, müssen unsinkbar sein.

(5) Als unsinkbar gelten Fahrzeuge, die bei Vollschlagen noch ausreichenden Auftrieb haben, sowie Fahrzeuge mit Schottenteilung, bei denen das Oberdeck nach einer Überflutung von 2 benachbarten Schotträumen bei voller Belastung nicht eintaucht.

(6) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft, deren Höchstgeschwindigkeit größer als 30 km/h ist, müssen mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet und so eingerichtet sein, daß sie dauernd mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h fahren können. Die Wasserfahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit verändern und auch rückwärts fahren können; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit nicht mehr als 12 km/h Höchstgeschwindigkeit.

(7) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen mit ausreichenden Schalldämpfungseinrichtungen versehen sein.

(8) Die Schifffahrtspolizeiverordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. 3. 1952 über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fähren in der Binnenschifffahrt gilt auch für Fahrgastschiffe und -boote sowie Mietmotorboote auf den bayerischen Seen (BANz. Nr. 54 vom 18. 3. 1952). Für die Beurteilung der Feuer-

sicherheit von Fahrgastschiffen und -booten sowie Mietmotorbooten mit Dieselmotorenantrieb gelten die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

(9) Für die Ermittlung der Stabilität und der höchstzulässigen Anzahl von Fahrgästen ist die „Dienstanweisung zur Ermittlung der Stabilität und der höchstzulässigen Anzahl von Fahrgästen von Fahrgastschiffen und Fähren im Bereich der Bundeswasserstraßen“ des Bundesverkehrsministers vom 27. Januar 1956 (Verk.Bl. 1956 S. 79) in der jeweils geltenden Fassung für neue Fahrgastschiffe und -boote auf den bayerischen Seen anzuwenden. Für bereits zugelassene Wasserfahrzeuge der genannten Art kann die Anwendung der erwähnten Dienstanweisung gefordert werden. Für Mietmotorboote genügt die Erklärung der Erbauerfirma über die höchstzulässige Fahrgastzahl oder bei Nichtbeibringung dieser Erklärung die Durchführung von Stabilitätsversuchen.

§ 4

Untersuchung der Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft

(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit der Fahrzeugeigner für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Wasserfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft vor ihrer Indienststellung und weiterhin regelmäßig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen:

- a) Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Vorführung der Fahrzeuge zur Untersuchung durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn, des Technischen Überwachungsvereins oder einer anderen vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmten Stelle anzuordnen. Fahrgastschiffe und -boote werden von Beauftragten der Deutschen Bundesbahn untersucht. Die Fahrzeugeigner sind verpflichtet, die Fahrzeuge entsprechend der Anordnung vorzuführen, die zur Prüfung notwendigen Fahrten und Manöver auszuführen und den Beauftragten unentgeltliche Beförderung zu gewähren.
- b) Die regelmäßigen Untersuchungen finden für Fahrgastschiffe und -boote und für Mietboote alljährlich im Frühjahr statt. Alle 5 Jahre ist die Untersuchung dieser Fahrzeuge an Land vorzunehmen. Die übrigen Wasserfahrzeuge sind alle drei Jahre zu untersuchen; sie sind nur untersuchungspflichtig, soweit ihre Höchstgeschwindigkeit 12 km/h übersteigt. Bestehen Zweifel über die Höchstgeschwindigkeit, so ist diese durch ein Gutachten einer für die Untersuchung der Boote zuständigen Stelle nachzuweisen.

(2) Werden an einem untersuchungspflichtigen Fahrzeug wesentliche Änderungen vorgenommen, so hat der Fahrzeugeigner diese der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Vor Wiederverwendung ist das Fahrzeug zu untersuchen. Als wesentliche Änderung gilt insbesondere die Auswechslung des Antriebsmotors sowie jede Änderung, die die Festigkeit des Schiffskörpers, die in der Bewilligung oder wasserrechtlichen Erlaubnis angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität beeinflusst.

(3) Werden bei der Untersuchung Mängel festgestellt, so hat der Fahrzeugeigner diese unverzüglich zu beseitigen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann dem Fahrzeugeigner eine Frist zur Behebung der Mängel setzen und erforderlichenfalls den Betrieb des Fahrzeugs untersagen. Sie kann die erneute Vorführung des Fahrzeugs anordnen.

(4) Darf mit einem kennzeichnungspflichtigen Wasserfahrzeug mehr als ein See befahren werden, so ist örtlich zuständig die Kreisverwaltungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat (§ 5 Abs. 2).

§ 5

Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge

(1) Fahrgastschiffe und -boote haben einen Schiffsnamen an den Bordwänden zu tragen.

(2) Die übrigen Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h müssen ein von der Kreisverwaltungsbehörde zugeteiltes amtliches Kennzeichen in genügender Höhe über der Wasserlinie beiderseits außenbord am Bug führen. Das Kennzeichen muß aus einem Zeichen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und einer Erkennungsnummer bestehen. Die Beschriftung ist schwarz auf weißem Grund nach der Normvorschrift DIN 1451, für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift, auszuführen; die Höhe der Beschriftung muß mindestens 80 mm und darf höchstens 200 mm betragen. Darf mit einem kennzeichnungspflichtigen Wasserfahrzeug noch ein weiterer See befahren werden, so ist das zuerst zugeteilte Kennzeichen zu führen.

(3) Jeder Eigentums- oder Liegeplatzwechsel eines Wasserfahrzeuges mit Maschinenkraft ist der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft, die sich auf einem im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden See befinden, ist die Anzeige zugleich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu erstatten.

§ 6

Lichterführung der Wasserfahrzeuge

(1) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen außerhalb der vom See-Eigentümer anerkannten Liegeplätze, soweit für sie nicht die Verpflichtung besteht, Signallichter auch bei Tag zu führen, bei Nacht ($\frac{1}{2}$ Std. nach Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ Std. vor Sonnenaufgang) hellbrennende Signallichter nach Maßgabe der Signalordnung (Anlage 1) führen und zwar:

- a) Am Bug ein weißes Licht.
- b) An Steuerbord (rechte Seite) ein grünes Licht.
- c) An Backbord (linke Seite) ein rotes Licht.
- d) Am Heck ein blaues Licht.

(2) Alle übrigen Wasserfahrzeuge haben bei Nacht ein gut sichtbares weißes Licht nach allen Seiten zu zeigen. Dies gilt auch für die vor Anker liegenden Wasserfahrzeuge, welche sich nicht auf einem vom See-Eigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.

§ 7

Anlagen am Ufer

(1) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsfahrtsunternehmers für die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Landstellen sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Landstellen jährlich im Frühjahr auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zur Untersuchung bereitzuhalten. Die Untersuchung des baulichen Zustandes erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde; desgleichen die Untersuchung der Eignung für den Schiffsfahrtsbetrieb bei Landstellen, die nur von Mietbooten angefahren werden. Die Untersuchung der Eignung für den Schiffsfahrtsbetrieb von Landstellen für die Fahrgastschiffe und -boote erfolgt durch Beauftragte der Deutschen Bundesbahn oder einer anderen vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmten Stelle. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß.

(2) Zur Signalabgabe und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Landstellen der Fahrgastschiffe und -boote müssen während der An- und Ablegezeiten Stegwarte anwesend sein.

(3) Landungsstege für Fahrgastschiffe und -boote, die bei Nacht und unsichtigem Wetter angelaufen werden, sind zu beleuchten.

§ 8

Führung von Wasserfahrzeugen

(1) Wer ein Fahrgastschiff oder -boot führen will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat, für die Aufgabe eines Schiffsführers geeignet und befähigt ist und gegen seine persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieser Nachweis ist alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Bestimmungen über Gegenstand und Durchführung der Prüfung trifft die Erlaubnisbehörde nach Richtlinien des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr. Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat. Das gleiche gilt für die gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Führer von Mietbooten.

(2) Zur Führung der übrigen Wasserfahrzeuge sind alle Personen zugelassen, es sei denn, daß sie sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr auf dem Wasser bewegen können.

Führer von Segelbooten und von Motorbooten mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger als 12 km/h müssen das 14. Lebensjahr, Führer aller übrigen Motorboote das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Fähigkeit besitzen, diese Fahrzeuge sachkundig zu führen; bestehen begründete Zweifel über die Fähigkeit zur Führung dieser Boote, so kann die nach Abs. 1 zuständige Kreisverwaltungsbehörde eine Prüfung dieser Bootsführer vornehmen, die sich insbesondere auf die Kenntnisse der Schiffsfahrtsordnung zu erstrecken hat.

§ 9

Untersagung oder Entziehung der Erlaubnis zur Führung von Wasserfahrzeugen

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Wasserfahrzeugen, so kann ihm von der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde das Führen eines Wasserfahrzeuges untersagt oder eine erteilte Erlaubnis entzogen werden.

§ 10

Grundregel über das Verhalten im Verkehr auf den Seen

(1) Im Verkehr auf den Seen haben sich alle Teilnehmer so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann; jeder Teilnehmer muß sein Verhalten so einrichten, daß Dritte nicht geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Der Führer eines Wasserfahrzeuges ist für die nautische Führung, für die der Schiffsfahrtsordnung entsprechende Ausrüstung sowie für die Einhaltung der Bestimmungen der Schiffsfahrtsordnung verantwortlich. Der verantwortliche Führer ist durch den Halter des Fahrzeuges zu bestimmen.

(3) Die Fahrgäste und Mannschaften jedes Wasserfahrzeuges haben im Interesse der Sicherheit den Anordnungen des Führers des Wasserfahrzeuges Folge zu leisten.

§ 11

Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Führer eines Wasserfahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten.

(2) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft beträgt 30 km/h. Dies gilt nicht bei Hilfeleistungen in Seenot.

§ 12

Abstand vom Ufer

(1) Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft haben einen Mindestabstand vom Ufer von 300 m ein-

zuhalten. Das Anfahren des Ufers oder von Landestegen bis zu dem Abstand von 300 m muß möglichst im rechten Winkel zum Ufer und darf höchstens mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h erfolgen. Dies gilt nicht für die Kurse der Fahrgastschiffahrt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann unbeschadet des Anliegerverkehrs im Rahmen des Abs. 1 für alle oder bestimmte Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft Sperrgebiete innerhalb des Sees festsetzen, die von diesen Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen.

§ 13

Wegerecht (Ausweichen und Überholen)**I. Allgemein**

(1) Sobald zwei Wasserfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung die Gefahr eines Zusammenstoßes mit sich bringt, muß das eine dem anderen unter Beachtung der nachstehenden Regeln aus dem Wege gehen:

- Jedes überholende Wasserfahrzeug hat dem zu überholenden Fahrzeug aus dem Wege zu gehen;
- jedes durch Muskelkraft bewegte Fahrzeug hat, wenn es nicht zu überholendes Fahrzeug ist, jedem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen;
- jedes Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft hat, wenn es nicht zu überholendes Fahrzeug ist, jedem Fahrzeug unter Segel aus dem Wege zu gehen, solange dieses nicht gleichfalls durch Maschinenkraft bewegt wird. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote innerhalb der Bereiche, die für jeden See vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr festgelegt werden (Anlage 2).

(2) Den in der Berufsfischerei begriffenen Fahrzeugen sowie den schwerbeweglichen Wasserfahrzeugen (Baggern, Schwimmmatzen, Baggerschuten, Schleppzügen, Fähren, Flößen usw.) haben alle anderen Wasserfahrzeuge aus dem Wege zu gehen.

(3) Ein Wasserfahrzeug, das Wegerecht hat, muß seinen Kurs während des Ausweich- oder Überholungsmanövers des anderen Wasserfahrzeugs streng beibehalten.

Nähern sich ein Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft und ein Segelfahrzeug einander, so darf das Segelfahrzeug seinen Kurs nicht so ändern, daß das Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft hierdurch zu einem Ausweichmanöver gezwungen wird.

(4) Ein ausweichpflichtiges Wasserfahrzeug muß sein Ausweichmanöver so zeitig beginnen, daß für das Fahrzeug mit Wegerecht kein Zweifel über die Absicht des ausweichpflichtigen Fahrzeugs, aus dem Wege zu gehen, entstehen kann.

(5) Ist ein Wasserfahrzeug aus zwingenden Gründen (Havarie, Windstille, Maschinenschaden, Ruder-schaden, Hindernis im Fahrwasser usw.) nicht in der Lage, nach den Vorschriften der Schiffsfahrtsordnung aus dem Wege zu gehen, so hat es dies jedem Fahrzeug, das ihm gegenüber Wegerecht hat, nach den Richtlinien der Signalordnung (Anlage 1) so rechtzeitig anzuzeigen, daß dieses noch in der Lage ist, seinerseits aus dem Wege zu gehen.

(6) Es ist verboten, ein Wasserfahrzeug, insbesondere ein Fahrgastschiff oder -boot aus Mutwillen oder Fahrlässigkeit entgegen bestehenden Bestimmungen zu einem Manöver zu nötigen. Der Fahrweg der Fahrgastschiffe und -boote muß beiderseits auf etwa 50 m innerhalb der festgelegten Sperrbereiche freigehalten werden.

II. Besondere Ausweichregel für gleichartige Wasserfahrzeuge

a) für Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft untereinander.

Sobald zwei Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft sich in gerader entgegengesetzter oder beinahe gerader entgegengesetzter Richtung nähern, so daß hierdurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht, muß jedes seinen Kurs nach

Steuerbord (rechts) ändern, damit sie aneinander an der Backbordseite (linken Seite) vorbeifahren können.

Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn bei Tage die Längsachsen beider Fahrzeuge in einer Linie oder nahezu in einer Linie liegen oder bei Dunkelheit beide Seitenlichter (grün und rot) des anderen Fahrzeuges gleichzeitig zu sehen sind. In allen anderen Fällen hat dasjenige Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite (rechten Seite) hat.

b) für Segelfahrzeuge untereinander.

(1) Ein mit raumem Wind segelndes Fahrzeug hat jedem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, gleichviel von welcher Seite die Fahrzeuge den Wind haben.

Ein Fahrzeug segelt beim Winde, wenn es so hoch wie möglich am Winde liegend noch gut vorwärts kommt. Alle anderen Fahrzeuge, auch vor dem Winde segelnde, gelten als mit raumem Winde segelnd.

(2) Haben zwei beim Winde oder zwei mit raumem Winde segelnde Fahrzeuge den Wind von verschiedenen Seiten, so hat das Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, das den Wind von Backbord hat.

(3) Haben zwei beim Winde oder zwei mit raumem Wind segelnde Fahrzeuge den Wind von derselben Seite, so hat das zu Luv (auf der Windseite) liegende Fahrzeug aus dem Wege zu gehen.

(4) Vor dem Winde segelnde Fahrzeuge (Rückenwind) haben im Sinne dieser Vorschriften den Wind von der Seite, auf der ihr Großsegel nicht gefahren wird.

(5) Regatten anerkannter Vereine segeln unter sich nach den internationalen Wettsegelbestimmungen.

III. Regeln für das Überholen

(1) Als überholendes Wasserfahrzeug gilt jedes Schiff oder Boot, das sich einem anderen so nähert, daß es bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen Wasserfahrzeuges sehen würde.

(2) Ohne Rücksicht auf irgendeine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Wasserfahrzeug, wenn es ein anderes Wasserfahrzeug überholt, verpflichtet, diesem aus dem Wege zu gehen.

Vermag ein Wasserfahrzeug bei Tag nicht zu erkennen, ob es sich vor oder hinter einem Wasserfahrzeug befindet, so hat es anzunehmen, daß es selbst überholendes Fahrzeug ist, das dem anderen aus dem Wege zu gehen hat. Durch eine spätere Veränderung in der Stellung der Fahrzeuge zueinander wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen.

(3) Durch Muskelkraft bewegte Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft dürfen während der Überholung durch ein anderes Wasserfahrzeug ihre Geschwindigkeit nicht ändern.

(4) Ein überholendes Wasserfahrzeug darf den Bug des überholten Wasserfahrzeuges erst kreuzen, wenn hierdurch nicht mehr die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann.

IV. Schlußbestimmungen für das Wegerecht

Jedes Wasserfahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, hinter dem anderen Wasserfahrzeug vorbeifahren.

§ 14

Verhalten an den Landestellen der Fahrgastschiffe

(1) An den Landestellen der Fahrgastschiffe und -boote dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder in ihrer Nähe vor Anker gehen.

(2) Sofern das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für bestimmte Hafenanlagen und Landestellen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse nicht andere Abmessungen festlegt, sind die Wasserflächen in einem Umkreis von 300 m, gemessen zu beiden Seiten des Steges und von der Mitte des Stegkopfes, freizuhalten.

§ 15

Verhalten bei stürmischem Wetter

(1) Bei deutlich erkennbaren Anzeichen einer für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen gefährlichen Wetterlage, insbesondere bei Durchgabe einer Sturmwarnung, dürfen Wasserfahrzeuge bis zur Beendigung des Gefahrenzustandes nicht auslaufen. Sie haben sich, soweit sie sich auf den Seen befinden, unverzüglich in Sicherheit zu bringen. Ausgenommen sind kursmäßig verkehrende Wasserfahrzeuge, Polizei- und Rettungsfahrzeuge sowie Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei. Im übrigen sind die örtlichen Vorschriften über die Unwetterwarnung zu beachten.

(2) Vermieter von Wasserfahrzeugen haben durch fest angebrachte Metallschilder in den Fahrzeugen auf die Art der örtlich eingeführten Sturmwarnung (Sirenen, Rauchsignale, Leuchtraketen, Sturmbälle usw.) sowie auf die Verpflichtung des Benutzers hinzuweisen, sich bei deutlich erkennbaren Anzeichen einer für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen gefährlichen Wetterlage, insbesondere bei Durchgabe einer Sturmwarnung, sofort in Sicherheit zu bringen.

§ 16

Verhalten bei unsichtigem Wetter

(1) Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber usw.) dürfen Wasserfahrzeuge nicht auslaufen. Falls sie von unsichtigem Wetter überrascht werden, haben sie die Seen zu räumen und ihr Verhalten gemäß Abs. 2 bis 4 einzurichten. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und -boote sowie für Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

(2) Alle Wasserfahrzeuge, die sich bei unsichtigem Wetter noch auf den Seen befinden, haben auch bei Tage die in § 6 vorgeschriebenen Lichter zu führen und zusätzlich die in der Signalordnung (Anlage 1) vorgeschriebenen Nebelsignale anzuwenden (dreimal in der Minute ein langer Ton).

(3) Bei unsichtigem Wetter müssen alle Wasserfahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit der Sichtweite entsprechend vermindern. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe oder -boote, soweit sie aus technischen und Sicherheitsgründen ihre übliche Fahrgeschwindigkeit beibehalten müssen.

(4) Stellt ein Wasserfahrzeug mit Maschinenkraft aus der Art der Signale die unmittelbare Nähe eines anderen Wasserfahrzeuges fest, so daß ein Ausweichen erforderlich werden kann, so hat es die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern und nötigenfalls zu stoppen. Erst nach erlangter Kenntnis über die Lage der beiden Wasserfahrzeuge zueinander darf das Ausweichmanöver im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.

§ 17

Verhalten in Notfällen

(1) Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Land verlangen müssen, haben Notsignale nach der Signalordnung (Anlage 1) zu geben. Fahrzeuge, denen diese Signaleinrichtungen fehlen, haben mit einem an einer Stange oder dgl. befestigten Gegenstand (Flagge, Kleidungsstück usw.), bei Nacht mit einer Laterne oder Fackel zu winken.

(2) Auf Notsignale oder bei sonst erkennbarer Seenot von Fahrzeugen oder Menschen haben alle Wasserfahrzeuge und Personen, die hierzu ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten in der Lage sind, sofort den nach den

Umständen erforderlichen Beistand zu leisten. Sie sind hierbei, soweit dies die Beistandsleistung erfordert, von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.

§ 18

Schutz der Schiffsfahrtszeichen

Jede unbefugte Entfernung, Lageveränderung oder Beschädigung von Schiffsfahrtszeichen (Bojen usw.) ist untersagt.

§ 19

Schutz der Fischerei

(1) Zur Schonung des Laichs und der Fischbestände sowie zur Vermeidung von Schäden an Fischer-netzen und Tauwerk haben Segelboote wenigstens 100 m, alle übrigen Wasserfahrzeuge ohne Maschinenkraft wenigstens 50 m von den Seeufern entfernt zu fahren. Für Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft gilt die Regelung in § 12. Flache Uferpartien mit Beständen von Über- und Unterwasserpflanzen dürfen nicht befahren werden. Dies gilt nicht bei Landungen und für Fischereifahrzeuge in Ausübung der Berufsfischerei.

(2) Jede Verunreinigung der Seen ist untersagt.

(3) Den Erkennungszeichen (Bojen, Schwimmern, Pflöcken, Flaggen, Stangen, Buschen usw.) ist aus dem Wege zu gehen; jede Beschädigung oder unbefugte Lageveränderung der Erkennungszeichen ist untersagt. Mit Erkennungszeichen versehene Fischernetze sind möglichst rechtwinklig in der Mitte von zwei Erkennungszeichen zu überqueren. Ist dies nicht möglich, so hat die Überquerung in Lee (windabgekehrte Seite) des Erkennungszeichens zu erfolgen. Bei Fahrten längsseits der aufeinanderfolgenden Erkennungszeichen ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

(4) Die Kurse der Fahrgastschiffe und -boote dürfen durch die Ausübung der Fischerei in der Nähe der Landestelle nicht behindert werden.

(5) Den Fischereifahrzeugen, die sich in der unmittelbaren Ausübung der Fischerei befinden, haben alle anderen Wasserfahrzeuge aus dem Wege zu gehen. Die richtungweisenden Zeichen der Fischer sind zu beachten. Bei unsichtigem Wetter haben die Fischereifahrzeuge den Fahrgastschiffen und -booten aus dem Wege zu gehen.

§ 20

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen können, bedürfen der privatrechtlichen Bewilligung des See-Eigentümers sowie der Erlaubnis der für den betreffenden See örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

§ 21

Sonderregelung für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Polizeifahrzeuge sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert.

§ 22

Ausnahmen

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung, die Kreisverwaltungsbehörde zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen von der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 23

Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden, die zu ihrer Ausführung ergangen sind, sind nach Art. 206 des Wassergesetzes strafbar.

§ 24

Geltungsdauer der Schiffsfahrtsordnung

(1) Diese Schiffsfahrtsordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft und am 30. Juni 1968 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Schifffahrt auf allen bayerischen Seen (Schiffsfahrtsordnung) vom 25. Juni 1956 (BayBS IV S. 295) außer Kraft.

München, den 13. Juni 1958

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage 1

Lichter und Signalordnung

A. Lichter und optische (sichtbare) Signale

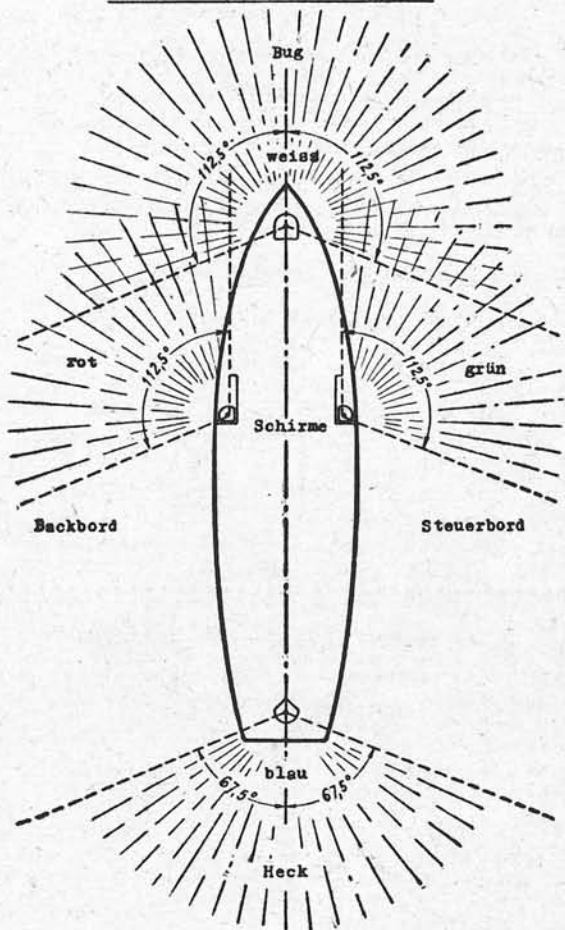
Allgemeine Bestimmungen

Alle Lichter, welche von Wasserfahrzeugen zu führen oder zu zeigen sind, müssen den Vorschriften des § 6 der Schiffsfahrtsordnung entsprechen und derart angebracht und eingerichtet sein, daß die unbehinderte Sichtbarkeit unter allen Umständen und Verhältnissen gewährleistet bleibt.

Farbige Lichter müssen ihre Farbwirkung dadurch erzielen, daß die vorgesetzten Schutzgläser aus farbigem Glas (nicht durch Anstrich gefärbt) bestehen. Farbige Glühbirnen dürfen nicht verwendet werden.

Bei nichtelektrischer Beleuchtung müssen die Laternen mit farbigen Vorsteckgläsern versehen sein, die so angebracht sein müssen, daß sie durch die Hitze der Lichtquelle nicht zum Zerspringen gebracht werden.

Sichtbarkeit der festen Lichter



a) Seitenlichter

1. Die Seitenlichter der Wasserfahrzeuge müssen vor der Mitte so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Fahrzeugs begrenzen.

2. Das auf der Steuerbordseite befindliche Seitenlicht (grünes Licht, nach RAL-Farbton 6001 der Farbtafel des Reichsausschusses für Lieferbedingungen [RAL]) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 112,5° nach Steuerbord (rechts) sichtbar ist.

3. Das auf der Backbordseite befindliche Seitenlicht (rotes Licht, nach RAL-Farbton 3002) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 112,5° nach Backbord (links) sichtbar ist.

4. Der Schirm des Steuerbordseitenlichtes muß grün, jener des Backbordseitenlichtes rot angestrichen sein.

5. Die Laternen müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß sie weder durch den Wind noch durch die Bewegung des Schiffes noch durch das Eindringen von Wasser verlöscht werden.

6. Die Lichtstärke der Laternen muß so bemessen sein, daß dieselben auf eine Entfernung von 2 km sichtbar sind.

b) Buglicht

Das Buglicht (helles weißes Licht) muß so eingerichtet sein, daß es von recht voraus (vorne) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je 112,5° nach jeder Seite sichtbar ist.

c) Hecklicht

Die Laterne für das Hecklicht muß am hinteren Flaggenstock oder am Heck in der Höhe des Schiffsbordes angebracht sein.

Das Hecklicht (blaues Licht, nach RAL-Farbton 5007) muß so eingerichtet sein, daß es von recht achteraus (hinten) gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von 67 1/2° nach beiden Seiten (dunkler Sektor der Seitenlichter) sichtbar ist.

d) Ausnahmestimmungen

Bei den Lichtern kleinerer Fahrzeuge können Ausnahmen zugelassen werden.

B. Sonstige sichtbare Signale

1. Die in der Signaltafel unter Nr. 8 vorgeschriebene rote Notflagge muß für Fahrgastschiffe und -boote 1,50 m × 2,25 m (für kleinere Fahrzeuge mindestens 0,70 m × 1,00 m) groß sein und die nachstehende Form (Doppelstander) haben:

Länge = 2,25 m

Höhe = 1,50 m



Die Notflagge ist im Mast-topp zu setzen oder an einer Stange oder dgl. anzustecken und zu schwenken, um die Aufmerksamkeit auf das in Seenot befindliche Fahrzeug zu lenken.

2. Zur Abgabe von Notsignalen können auch Blinkfeuer, Magnesiumfackeln und andere derartige Signalmittel Verwendung finden.

3. Im übrigen ist entsprechend den Vorschriften des § 16 der Schiffsfahrtsordnung und Teil D (Signalgebung) zu verfahren.

4. Schwerbewegliche Fahrzeuge nach § 12 Ziff. I (2) haben eine blaue Flagge nach RAL-Farbton 5007 von der Größe 1,00 × 1,00 m an gut sichtbarer Stelle zu führen.

5. Die Fischereifahrzeuge nach § 18 Ziff. 5 haben eine grüne Flagge nach RAL-Farbton 6001 von der Größe 0,35 × 0,50 m am Bug zu führen.

C. Akustische (hörbare) Signale

1. Wasserfahrzeuge mit Maschinenkraft müssen ein Signal führen, das bei ruhigem Wetter auf eine Entfernung von mindestens 2 km gehört werden kann. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die nur

zeitweise durch Außenbord- oder Hilfsmotoren bewegt werden.

Die Signaleinrichtungen sind so anzubringen, daß die Ausbreitung des Schalles nicht behindert ist.

2. Alle anderen Wasserfahrzeuge müssen handelsübliche Nebelhörner führen, deren Signal bei ruhigem Wetter auf 500 m hörbar ist. Die Nebelhörner sind stets an einer solchen Stelle des Fahrzeugs zu betätigen, an der sich ihr Schall unbehindert nach vorne bzw. nach jener Seite hin fortpflanzen kann, von welcher ein anderes Fahrzeug sich nähert oder sich nähern könnte.

3. Nebelhörner der Anlandestellen der Fahrgastschiffe und -boote müssen bei ruhigem Wetter mindestens 2 km weit hörbar sein.

4. Fahrgastschiffe und -boote müssen als weiteres Signalmittel eine laut tönende metallene Glocke führen, welche frei aufgehängt sein muß.

D. Signalgebung

In der nachstehenden Signaltafel bedeutet:

Zeichen	Benennung	für Horn	für Glocke
●	1 kurzer Ton	1 Ton von etwa 1/2 Sek. Dauer	1 Doppelschlag
—	1 langer Ton	1 Ton von etwa 2 Sek. Dauer	ununterbrochenes Anschlagen während 2 Sekunden

Die Pause zwischen den Einzeltönen eines Signals soll etwa 1/2 Sekunde betragen.

Wird ein und dasselbe Signal wiederholt gegeben, so soll die Pause zwischen den Einzelsignalen — mit Ausnahme von Signal 8 (Notsignal SOS) — mindestens 5 Sekunden betragen.

Signaltafel

Signal Nr.	Ausführung des Signals	Bedeutung des Signals
I. Nebelsignale		
1	dreimal in der Minute 1 langer Ton	Warn- und Peilsignal von Fahrzeugen.
2	●●●● ●●●● Gruppe von 4 kurzen Tönen in rascher Folge	Signal der fahrplanmäßigen oder angemeldeten Fahrgastschiffe und -boote bei Ansteuerung von Landstellen.
II. Manöversignale		
3	—	Achtungssignal, ohne Fahrt: „Ich nehme Fahrt voraus auf!“ In Fahrt: „Ich behalte meinen Kurs bei!“
4	●	Kursänderungssignal: „Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord (rechts)!“
5	●●	Kursänderungssignal: „Ich richte meinen Kurs nach Backbord (lks.)!“
6	●●●	Kursänderungssignal: Ohne Fahrt: „Ich gehe achteraus (zurück)!“ In Fahrt: „Ich stoppe!“
III. Alarm- und Notsignale		
7	●●●●●●●● mindestens 7 kurze, rasch aufeinander folgende Töne wiederholt zu geben	Alarmsignal Es ist anzuwenden, um ein anderes Fahrzeug auf eine drohende Gefahr aufmerksam zu machen; ebenso, wenn ein Fahrzeug außerstande ist, einem sich nähernden Fahrzeug mit Wegerecht vorschriftsmäßig auszuweichen.
8	●●● — ●●● — SOSO fortlaufend zu geben	Notsignal! Es ist zu geben, um Hilfe zu erlangen, wenn das eigene Fahrzeug in Seenot oder Gefahr ist.

Neben diesen akustischen Notsignalen ist bei Tage die Notflagge nach Licht- und Signalordnung B (1) zu setzen. Bei Nacht sind Lichtsignale möglichst im Rhythmus SOS zu geben.

Anlage 2

Verzeichnis der Bereiche, in welchen die Fahrgastschiffe und -boote im öffentlichen Verkehr, gegenüber den Segelfahrzeugen gemäß § 12 I (1) c das Wegerecht besitzen. Hierunter fallen nicht Motorboote, die gewerblich vermietet werden (Mietboote).

Lfd. Nr.	See	Abgrenzung der Bereiche
1	Ammersee	Hafen Stegen. Aus- und Einfahrt aus dem Hafen Stegen in einer Länge von 700 m parallel in östlicher Richtung, beginnend an der nordöstlichen Ecke der Werfthalle und in einer Breite von 500 m in südlicher Richtung.
2	Ammersee	Landestellen Schondorf und Utting. Die gemäß § 13 (2) freizuhalten- de Wasserfläche in einem Umkreis von 300 m gemessen zu beiden Seiten der Stege und von der Mitte der Stegköpfe wird auf 500 m festgelegt.
3	Ammersee	Strecke Dießen — St. Alban. Parallel zum Ufer in einer Breite von 500 m.
4	Ammersee	Landestelle Herrsching. Die sogenannte Herrschinger Bucht, abgegrenzt durch die Verbindungslinie östlich der Orte Riedeck — Wartaweil.
5	Starnberger See	Landestellen Starnberg u. Schloß Berg. Nordostufer des Sees gebildet durch das Viereck Schloß Berg — Würmmündung — Landestelle Starnberg — Undosa-Bad.
6	Starnberger See	Strecke Schloß Berg — Ambach. Parallel zum Ufer in einer Breite von 500 m.
7	Starnberger See	Landestelle Tutzing. Die in § 13 (2) freizuhalten- de Wasserfläche in einem Umkreis von 300 m gemessen zu beiden Seiten des Steges und von der Mitte des Stegkopfes wird auf 500 m festgelegt.
8	Chiemsee	Landestellen Stock, Herreninsel, Fraueninsel, Gstadt. Die gemäß § 13 (2) freizuhalten- de Wasserfläche in einem Umkreis von 300 m gemessen zu beiden Seiten der Stege und von der Mitte der Stegköpfe, wird auf 500 m festgelegt.

Landesverordnung über die Bekämpfung der Brucellose der Schafe und Ziegen

Vom 23. Juni 1958

Auf Grund § 17 Nr. 4, §§ 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) i. d. F. der Gesetze vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) und der Gesetze vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

A. Schutzmaßnahmen

I. Feststellung der Seuche

§ 1

Ein Schafbestand gilt als brucelloseverseucht, wenn durch eine serologische oder bakteriologische Untersuchung einer staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt oder durch die Lidprobe die Brucellose festgestellt wurde.

§ 2

(1) Ein Schafbestand, der nach amtstierärztlichem Gutachten der Brucellose verdächtig ist, ist auf An-

ordnung der Kreisverwaltungsbehörde durch eine staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt auf Brucellose zu untersuchen. Vor der Untersuchung sind die Schafe, soweit nicht bereits aus anderem Anlaß geschehen, durch dauerhafte Ohrmarken oder Tätowierung zu kennzeichnen.

(2) Auf Vorschlag des Amtstierarztes kann die Kreisverwaltungsbehörde ferner die Untersuchung von Schafbeständen anordnen, die durch die Seuche gefährdet sind.

II. Schutzmaßnahmen

§ 3

Ein Schafbestand, der als brucelloseverseucht gilt oder der gemäß § 2 Abs. 1 zu untersuchen ist, unterliegt folgenden Schutzmaßnahmen:

1. Der Bestand wird amtlich beobachtet;
2. der Bestand ist von anderen Schafen, von Ziegen, Rindern und Schweinen abzusondern;
3. die brucelloseverseuchten und seuchenverdächtigen Schafe dürfen nicht geschoren werden;
4. der Bestand darf vom Aufenthaltsort nicht entfernt werden; Ausnahmen kann die für den Aufenthaltsort der Tiere zuständige Kreisverwaltungsbehörde aus dringenden Gründen und mit der Auflage genehmigen, daß die Tiere mit Fahrzeugen entfernt werden.

§ 4

(1) Die Regierung kann die Tötung brucelloseverseuchter oder seuchenverdächtiger Schafe anordnen. Sie sind ohne Blutentziehung zu töten.

(2) Die übrigen Schafe des Bestandes unterliegen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion den Schutzmaßnahmen nach § 3 Nr. 1, 2 und 4; die Kreisverwaltungsbehörde kann genehmigen, daß Tiere dieses Bestandes zum sofortigen Schlachten entfernt werden.

§ 5

(1) Die gefallenen oder getöteten Tiere sind einschließlich Haut und Wolle in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen.

(2) Abgestoßene Früchte und Eihäute brauchen nur dann nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt zu werden, wenn sie verbrannt oder tief vergraben werden.

III. Desinfektion

§ 6

(1) Stallungen, Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstige Gegenstände (z. B. Transportfahrzeuge, Pferchgeräte und Schäferkarren), von denen anzunehmen ist, daß sie mit Brucelloseerregern behaftet sind, sind unter entsprechender Anwendung des § 24a der Anlage A zur Bek. über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 27. April 1912 (BayBS II S. 153) zu desinfizieren oder auf unschädliche Weise zu beseitigen. Auf Anweisung des Amtstierarztes sind auch andere Räumlichkeiten zu desinfizieren.

(2) Personen, die mit verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, müssen sich und ihre Kleidung desinfizieren.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 7

Die Seuche gilt als erloschen, wenn

1. sämtliche Schafe eines Bestandes gefallen oder getötet sind oder nach Tötung einzelner Tiere der Restbestand zweimal in Abständen von mindestens je 8 Wochen untersucht und für brucellosefrei befunden wurde und
2. die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen wurde.

B. Ein- und Durchfuhr von Schafen

§ 8

(1) Schafe dürfen aus anderen Bundesländern nach Bayern nur eingeführt werden, wenn

1. durch ein amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß sie auf Grund einer Untersuchung innerhalb der letzten 3 Monate frei von Brucellose befunden worden sind und

2. die Schafe durch dauerhafte Ohrmarken oder Tätowierung gekennzeichnet sind.

(2) Werden Schafherden aus Bayern, die vorübergehend in anderen Bundesländern auf Weide waren, nach Bayern zurückgeführt, so ist eine Untersuchung auf Brucellose nicht erforderlich, wenn alle Tiere der Herde innerhalb der letzten 12 Monate bereits auf Brucellose untersucht wurden.

(3) Verbotswidrig eingeführte Schafe sind, sofern sie nicht sofort aus Bayern entfernt werden, auf Brucellose zu untersuchen und unterstehen, bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, den Schutzmaßnahmen nach § 3.

(4) Die Regierung kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn hierdurch die Einschleppung der Brucellose nicht zu befürchten ist.

§ 9

Die Durchfuhr von Schafen durch Bayern mit der Eisenbahn oder anderen Fahrzeugen unterliegt der Beschränkung nach § 8 nicht.

C. Ziegen

§ 10

Auf Ziegen findet diese Verordnung mit Ausnahme des Abschnitts B Anwendung.

D. Kosten

§ 11

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten der Anordnung, Leitung und Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen, ferner die Kosten der im Vollzug des Abschnittes A ausgeführten amtstierärztlichen Dienstverrichtungen, der angeordneten Untersuchungen, Blutentnahmen und der Ohrmarken. Die übrigen Kosten haben die Tierbesitzer zu tragen.

E. Strafbestimmungen

§ 12

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

F. Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Sie gilt bis 30. Juni 1978.

(2) Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 1. Dezember 1953 (BayBSVI II S. 111) wird aufgehoben.

München, den 23. Juni 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Otto Be z o l d, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung von Art. 10 des Vergnügungssteuergesetzes

Vom 27. Juni 1958

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes vom 11. Juni 1958 (GVBl. S. 85) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Anerkennung von Filmen als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ ist die auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder eingerichtete Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

München, den 27. Juni 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 93) muß es in der dritten Zeile statt „GVBl.“ richtig heißen „BGBl.“.